

1290

Dienstag, 14. Mai 1946.

Wiedererwägungsgesuch
Baldacci Giulio.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 11. Mai 1946.

Das Justiz- und Polizeidepartement unterbreitet einen eingehenden Bericht und Antrag zum Wiedererwägungsgesuch des

B a l d a c c i Giulio, geb. 1885, Italiener, Sekretär der italienischen Handelskammer in Genf, wohnhaft rue du Prieuré 37 in Genf.

Mit BRB vom 14. August 1945 ist Baldacci gestützt auf Art. 70 BV aus dem Gebiet der Schweiz ausgewiesen worden. Die Ausweisungsverfügung erstreckte sich nicht auf Frau und Kind, da zwischen den Ehegatten Baldacci Trennung zu Tisch und Bett besteht und das Kind der Mutter zugesprochen ist. Zur Begründung der Ausweisungsverfügung wurden Baldaccis Verbindungen mit den bekannten italienischen Agenten de Stefano und Michelini in den Jahren 1939 und 1941, seine neofaschistische Tätigkeit im "Gruppo filodrammatico italiano" von Genf und seine persönlichen Beziehungen zum deutschen Konsul Viktor Franke angeführt.

Mit Rekurschrift vom 4. September 1945 weist Rechtsanwalt François Sormani aus Genf namens des Baldacci die Anschuldigungen zurück, welche zur Begründung der Ausweisungsverfügung herangezogen worden sind. In einer Ergänzung zu seinem Rekurs vom 10. September 1945 erklärte er insbesondere, die Beziehungen zwischen Baldacci und de Stefano seien rein beruflich gewesen. Baldacci habe mit de Stefano ein einziges Mal und nur in seiner Eigenschaft als Sekretär der italienischen Handelskammer zu tun gehabt. Irgendwelche persönlichen Beziehungen hätten zwischen den beiden nicht bestanden. Michelini habe er höchstens 3-4 Mal und ebenfalls rein beruflich gesehen, wozu er umso berechtigter gewesen sei, als Michelini Sekretär der italienischen Handelskammer in Basel, einer seiner nächsten Berufskollegen war. Hätte er gewusst, dass Michelini ein Agent der OVRA war, und hätte er selbst für die OVRA gearbeitet, so hätte er sich zweifellos mit Michelini nicht in der Öffentlichkeit gezeigt. Der "Gruppo filodrammatico" sei eine rein künstlerische Institution, bestehe seit 15 Jahren, habe regelmässig die notwendigen Bewilligungen vom Genfer Staatsrat erhalten und bestehe noch heute mit der Mitgliedschaft von sehr vielen Nichtfaschisten weiter. Den deutschen Konsul Franke habe er zum ersten Mal bei dem heute zum "Comitato di liberazione nazionale" gehörenden Dr. Mosca gesehen; ein anderes Mal habe er sich nach einer Aufführung des "Gruppo filodrammatico", welcher Franke beigewohnt hatte, von ihm zu dieser Aufführung beglückwünschen lassen. Andere Beziehungen zu Franke hätten keine bestanden. Im übrigen sei Baldacci eine reine Künstlernatur; seit 1927 habe er sich intensiv um die Förderung der schweizerisch-italienischen Handelsbeziehungen



- 2 -

bemüht und verdient gemacht. Er sei, nachdem er in früheren Jahren Sympathien für Linkskreise gehabt habe, im Jahre 1923 in Mülhausen der faschistischen Partei beigetreten und ihr bis zum Zusammenbruch treu geblieben. Der italienische Konsul Cortese habe ihn für Devisenschmuggel missbrauchen wollen, er habe sich jedoch dagegen gewehrt. Weder im italienischen Nachrichtendienst noch in der OVRA habe er jemals mitgearbeitet. Baldacci legt zum Beweis seines Ansehens bei schweizerischen Geschäftsinhabern eine grössere Anzahl von Erklärungen bei, welche alle bezeugen, dass er sich stets korrekt verhalten und um die Förderung der italienisch-schweizerischen Handelsbeziehungen verdient gemacht habe.

Den Akten ist folgendes zu entnehmen:

Baldacci ist bereits im Jahre 1912 der schweizerischen Bundesanwaltschaft als Anarchist signalisiert worden. Mit seinen politischen Ideen ist er in der Schweiz jedoch nicht hervorgetreten. Immerhin hat er, wenn auch offenbar nur kurzfristig, bei einem antimilitaristischen Propagandablatt, das von den Oesterreichern unterstützt worden sein soll, mitgearbeitet. Ueber die Antezedenzen Baldaccis liegen widersprechende Mitteilungen vor. Fest steht, dass er im Jahre 1917 wegen Spionageverdachts in Italien längere Zeit verhaftet, dann aber freigelassen wurde. Im August 1927 wurde er Sekretär der italienischen Handelskammer in Genf, nachdem er vorher in Mülhausen und noch früher in Winterthur gelebt hatte. Im Jahre 1932 wurde Baldaccis pro-faschistische Aktivität durch die Bundesanwaltschaft beanstandet und im Jahre 1934 der Generalstabsabteilung gemeldet, dass Baldacci in Verbindung mit italienischen und deutschen Agenten stehe. In seiner Einvernahme vom 23. Mai 1945 gibt Baldacci zu, dass er dem Vizekonsul Contarini in Genf Nachrichten über antifaschistische Italiener geliefert habe. Nach langem Leugnen gab er in jener Einvernahme auch zu, Beziehungen zu Michellini und de Stefano gehabt zu haben.

Die von der Genfer Polizei behauptete neo-faschistische Färbung des von Baldacci ins Leben gerufenen und bis 1944 präsidierten Gruppo filodrammatico scheint nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden zu können. Es steht fest, dass Mitglieder des Gruppo filodrammatico, unter ihnen Baldacci, am 4. November 1944 beim italienischen Soldatendenkmal auf dem Friedhof St-Georges in Genf einen Kranz niedergelegt haben, auf dessen Band der Duca d'Aosta verherrlicht und Ostafrika als italienisches Eigentum reklamiert wurde. Am 5. November 1944 spielte sich vor dem Soldatendenkmal wegen dieses Kranzes eine Schlägerei ab zwischen Antifaschisten und Mitgliedern des Gruppo filodrammatico. Besonders belastend für Baldacci ist eine Meldung der Generaldirektion der Ausland-Fasci des Partito fascista repubblicano vom 24. März 1945 an die deutsche Gesandtschaft, in welcher darum gebeten wird, das deutsche Aussenministerium für die Reorganisation und den Wiederaufbau der republikanischen Fasci in der Schweiz zu interessieren. Diesem Ersuchen war eine Liste von Personen beigefügt, die der Generaldirektion der republikanischen Ausland-Fasci aus der Schweiz in diesem Sinne geschrieben hatten, worunter auch Giulio Baldacci figurierte.

Unbetreitbar ist die Tätigkeit des Baldacci im Gruppo filodrammatico in Genf, dessen neo-faschistische Tendenz feststeht.

1291

Unbestreitbar ist auch, dass Baldacci sich den neo-faschistischen Organisationen wenn nicht angeschlossen, so doch genähert hat, und dass er zur Zeit, da die faschistische OVRA in der Schweiz tätig war, Nachrichten an diese Organisation geliefert hat.

Die Ausweisungsgründe gestützt auf Art. 70 BV, wie sie im Kreisschreiben des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 31. August 1945 lauten, sind im vorliegenden Fall gegeben. Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Genf enthält sich wie üblich eines Antrages.

Aus diesen Gründen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Das Wiedererwägungsgesuch des Giulio Baldacci wird abgewiesen.
2. Die Bundesanwaltschaft wird in Verbindung mit dem Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Genf beauftragt, den Vollzug der Ausweisung durchzuführen.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement, an das Politische Departement, an die Fremdenpolizei zur Kenntnis, sowie in 5 Expl. an die Bundesanwaltschaft zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber

Fugate ...

Mit Schreiben vom 24.8.45 verlangte der Rechtsanwalt des Ausgewiesenen, Advokat Jean Kunbert in Genf, höhere Instanz über die zum Ausweisungsbeschluss führenden Gründe, am 4.9.45 reichte er ein Wiedererwägungsgesuch mit einem persönlichen Memorandum seines Klienten und am 10.9.45, nachdem ihn von der Bundesanwaltschaft die Ausweisungsgründe näher spezifiziert worden waren, eine Ergänzung mit einem weiteren Memorandum seines Klienten ein. Er begleitete seine Eingabe mit einer grossen Anzahl von Urkunden. Dem Gesuch wurde aufschiebende Wirkung erteilt. Auf Anordnung der Bundesanwaltschaft wurde Bescheid am 15.10.45 neuerdings einverleant. Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Genf reichte am 4. Januar 1946 eine Reihe von Urkunden zur Mitbegründung ein. Bescheid wurde am 17.10.45 erlassen.

In diesem Bescheid wird im wesentlichen ...